



Gemeinschaftsarbeit – gemeinsam für eine schöne Anlage

Immer wieder erreichen die Geschäftsstelle des Landesverbandes Anfragen zum Thema „Gemeinschaftsarbeit“. Früher ging es meist um die Anzahl der zu leistenden Stunden oder um die Höhe der „Verhinderungszahlung“, heute wird häufig die „Verpflichtung“ zur Gemeinschaftsarbeit grundsätzlich infrage gestellt. Daher sollen mit diesem Informationsblatt die Grundlagen der Gemeinschaftsarbeit erläutert werden.

1. Verpflichtung zur Gemeinschaftsarbeit

Eine Kleingartenanlage ist nach § 1 Nr. 1 Satz 2 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) mit dadurch definiert, dass in ihr und durch sie mehrere Einzelgärten mit Gemeinschaftseinrichtungen zusammengefasst sind.

Diese Gemeinschaftseinrichtungen, wie Wege, Wasserversorgung, vereinseigene Gebäude, Spielflächen, Einfriedungen, etc. sind zumindest teilweise für die kleingärtnerische Nutzung unabdingbar, dienen in ihrer Gesamtheit der Gemeinschaft aller Pächter und sind daher auch gemeinschaftlich von diesen zu unterhalten, eben im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit.

Neben der Pflege der Gemeinschaftsflächen, zu denen auch unverpachtete Parzellen gehören, kann die Gemeinschaftsarbeit in begründeten Ausnahmefällen dafür verwendet werden, um bei Pächterwechsel vom abgehenden Pächter nicht zu verantwortende, weil übernommene Missetände auf der Parzelle zu beheben oder eine Parzelle mit vom Pächter unverschuldeten Pflegerückstand soweit instand zu setzen, dass sie wieder neu verpachtet werden kann. Denn jede unverpachtete Parzelle stellt auch eine finanzielle Belastung für den Verein und damit für alle seiner Mitglieder dar.

Daher werden in den Vereinsregularien (Satzung, Gartenordnung, Unterpachtvertrag) üblicherweise Bestimmungen über die Verpflichtung aller Pächter zur tätigen Ableistung der Gemeinschaftsarbeit getroffen, wie z.B. in der Mustersatzung des Landesverbandes für Kleingartenvereine (Stand 2020) in § 13:

6. Jeder Pächter einer Parzelle in der/den vom Verein betreuten Kleingartenanlage/n ist unabhängig von Alter im Rahmen seiner persönlichen Leistungsfähigkeit verpflichtet, Gemeinschaftsarbeit für Pflege sowie Erhalt und Verbesserung der Gemeinschaftsanlagen zu erbringen.

Wer eine Kleingartenparzelle ordnungsgemäß bewirtschaften kann, ist auch zur Leistung allfälliger Gemeinschaftsarbeiten in der Lage. Der Umfang der jährlich zu leistenden Gemeinschaftsleistungsstunden und die Höhe der Ersatzleistungen werden von der Mitglieder- oder Pächterversammlung allgemeinverbindlich festgelegt.

Die Anzahl der Gemeinschaftsleistungsstunden orientiert sich am erforderlichen Umfang der anfallenden Arbeiten und wird üblicherweise vom Vorstand der Mitglieder- bzw. Pächterversammlung zur Abstimmung vorgeschlagen.

Die Organisation der Gemeinschaftsarbeit erfolgt bei kleineren Vereinen meist durch ein Vorstandsmitglied, in größeren durch die Obleute.

2. Finanzielle Ersatzleistung bei Verhinderung

Weil die für den Unterhalt der Gemeinschaftseinrichtungen erforderlichen Arbeiten geleistet werden müssen, ist die praktische Tätigkeit „mit der Hand am Arm“ gefragt und nur in begründeten Ausnahmefällen kann eine (zeitlich befristete!) finanzielle Ersatzleistung vom Vorstand akzeptiert werden. In der Mustersatzung des Landesverbandes für Kleingartenvereine (Stand 2020) findet sich deshalb unter § 13 folgende Bestimmung:

7. Kann das Mitglied/der Pächter die in Nr. 6 genannte Leistung persönlich nicht erbringen, hat er möglichst personellen, in begründeten Ausnahmefällen auch finanziellen Ersatz zu stellen.

Aus versicherungsrechtlichen Gründen können nur andere Vereinsmitglieder oder Ehepartner bzw. volljährige Kinder des verhinderten Mitglieds personellen Ersatz leisten.

Verweigerung der tätigen Mithilfe bzw. der Gemeinschaftsarbeit ist ein Kündigungsgrund nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Auch wenn eine „Ersatzzahlung“ in begründeten Fällen befristet z.B. im krankheits- oder berufsbedingten Abwesenheitsfall möglich ist, bleibt das tätige Ableisten der Gemeinschaftsarbeit vorrangi-

ge Pflicht für jeden Pächter und eine Verweigerung gilt allgemein als Grund für eine Kündigung des Pachtvertrages durch den Verein.

Bei der Gemeinschaftsarbeit geht es nicht nur um die sorgfältige Erledigung der Arbeit, sondern gerade auch um das aktive, gemeinsame Handeln!

3. Höhe der Finanziellen Ersatzleistung

Weil Geldmittel im Ernstfall für die Vergabe der von den Pächtern nicht erledigten, aber erforderlichen Unterhaltsarbeiten an einen Fachbetrieb aufgewendet werden müssen, empfiehlt der Landesverband einen etwa kostendeckenden Stundensatz von mindestens 30 € pro nicht geleisteter Gemeinschaftsarbeitsstunde.

Es ist daher ein Irrtum, anzunehmen, dass man sich billig von der Gemeinschaftsarbeit „freikaufen“ könne, auch wenn der Verein eine geringere Ersatzleistung einfordert als oben empfohlen, denn sobald sich nicht mehr genügend „Arbeitswillige“ finden, muss der Verein die Arbeiten an eine Fachfirma vergeben und die von dieser in Rechnung gestellten Kosten müssen von den Pächtern dann als „Anlagen-Betriebskosten“ getragen werden.

4. Versicherungsschutz bei der Gemeinschaftsarbeit

Alle bei der Gemeinschaftsarbeit **ehrenamtlich** (!) tätigen Personen sind im Rahmen der „Funktionärs- und Gruppen-Unfallversicherung“ des Landesverbandes – diese ist anmelde- und beitragspflichtig – bei Personenschäden versichert, die die versicherten Personen selbst erleiden. Versichert gelten Vereinsmitglieder, deren Ehegatten sowie deren Kinder älter als 14 Jahre, wobei der Landesverband empfiehlt, nur volljährige Personen bei der Gemeinschaftsarbeit einzusetzen.

Die Anmeldung dieser Personengruppe erfolgt ohne Namensnennung nur mit der Anzahl der Personen, die gleichzeitig im Arbeitseinsatz sind.

Voraussetzung für des Versicherungsschutz ist, dass

- ▶ der „Arbeitseinsatz“ vom dafür Befugten (Vorstand) oder Beauftragten (Obmann) angeordnet wurde – wobei auch eine „Beauftragung“ von Pächtern für die Erledigung einer Arbeit in Eigenregie wie z.B. das Rasenmähen auf der Gemeinschaftsfläche als „im Auftrag des Vorstandes“ gilt - und
- ▶ die Arbeit **unentgeltlich** (!) erfolgt.
Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bei Funktionsträgern erhalten, die für ihr besonderes Engagement eine Ehrenamtspauschale (derzeit maximal 720 €/Jahr) bekommen.

Deshalb ist die in manchen Vereinen geübte Praxis, dass wenige Mitglieder gegen Bezahlung eines „Stundensatzes“ die Arbeit der sich verweigernden Pächter mit übernehmen, steuerrechtlich „brandgefährlich“ und kann zudem auch zum Verlust des Versicherungsschutzes führen!

Wird durch einen bei der Gemeinschaftsarbeit Beschäftigten ein „Dritter“ geschädigt, z.B. wenn ein von einem Rasenmäher trotz aller Vorsichtsmaßnahmen „geschossener“ Stein ein Auto auf dem Parkplatz beschädigt, tritt die vom Landesverband für alle Vereine bezahlte „Vereins- und Veranstaltungs-Haftpflicht-Versicherung“ (VVH) ein, und zwar unabhängig von einer haupt- oder ehrenamtlichen Betätigung, wenn der „Schädiger“ im Auftrag des Vorstandes handelt.

Aber: Sollte durch eine regelmäßige bezahlte Tätigkeit für den Verein der „Tatbestand“ eines Arbeitsverhältnisses nach dem Sozialgesetzbuch geschaffen werden und ein Personenschaden entstehen, würde die VVH-Versicherung nicht greifen, denn das wäre dann ein Fall für die Berufsgenossenschaft.

Heute werden nur noch selten Kleingartenanlagen neu gebaut und bei Pächterwechsel beziehen die Neupächter üblicherweise eine schon fertig „ausgerüstete“ Parzelle einschließlich Laube in einer bestehenden Kleingartenanlage, die von den Gründungsmitgliedern parallel mit den eigenen Parzellen gemeinsam in oft jahrelanger mühseliger (Hand)Arbeit aufgebaut wurde.

Als kleines Dankeschön für diese Erleichterung sollten sich die Nachpächter bei der Gemeinschaftsarbeit engagieren und sie nicht als lästige Fron ansehen, sondern als eigenen Beitrag im Geiste der „Gründerväter“, um die Anlage zu erhalten und in einem guten und zukunftsfähigen Zustand an ihre Nachfolger weiterzugeben - gemeinsam Hand in Hand!

Klaus Otto, Präsident

Ralf Bernd Herden, Vertrauensanwalt